

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Urs Lendermann
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

urs.lendermann@finma.ch

Basel, 23. April 2013
J.4.6 / SLO

Anhörung zum Rundschreiben „Limitierung gruppeninterner Positionen – Banken“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Anhörung vom 25.3.2013 betreffend das neue Rundschreiben „Limitierung gruppeninterner Positionen – Banken“ und bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass sich der Verband der Auslandsbanken bereits im Vorfeld dieser Anhörung zum geplanten neuen Rundschreiben äussern konnte. Den frühzeitigen Einbezug der betroffenen Kreise begrüssen wir selbstverständlich sehr.

Im Grundsatz unterstützen wir das neue Rundschreiben, welches die Praxis der FINMA gemäss Art. 99 Abs. 2 ERV konkretisiert und festhält. Im Folgenden erlauben wir uns dennoch, gewisse inhaltliche und redaktionelle Kommentare anzubringen.

Betreffend **Geltungsbereich** des Rundschreibens sind sowohl die “Kernpunkte“ als auch der Erläuterungsbericht (S. 5) sehr klar dahingehend formuliert, dass ausschliesslich Schweizer Banken bzw. Einheiten betroffen sind, welche einer ausländischen Finanzgruppe angehören, über welche die FINMA nicht die konsolidierte Aufsicht ausübt. Dies entspricht auch unserem Verständnis des Anwendungsbereiches. Demgegenüber erscheint uns **Rz 3** des Rundschreibens nicht hinreichend klar und eindeutig formuliert zu sein. Wir bitten Sie daher, die Formulierung in dieser Randziffer nochmals zu überprüfen und an die klaren Aussagen in den anderen Dokumenten der Anhörung anzulehnen.

Die FINMA nimmt gemäss Erläuterungsbericht (S. 10 f) an, dass das Rundschreiben „keine wesentlichen materiellen Änderungen“ mit sich bringt. Insofern als wir davon ausgehen, dass die FINMA in der Tat lediglich ihre bisherige Praxis konkretisieren und weiterführen möchte, können wir dieser Aussage zustimmen. Hingegen sind wir der Ansicht, dass die geplante, sehr detaillierte **Berichterstattung (Rz 8, Anhang zum Rundschreiben)** sehr wohl eine Auswirkung auf den Aufwand für die betroffenen Institute bzw. Einheiten haben wird und daher nur in begründeten Einzelfällen verlangt werden sollte.

In Kapitel IV ist unter dem Titel „**Vertragliche Gegenpartei**“ (**Rz 11**) festgehalten, dass horizontale bzw. diagonale gruppeninterne Finanzierungen zu vermeiden seien. Diese absolute Formulierung scheint uns unglücklich zu sein, da sie implizieren könnte, dass solche Verbindungen künftig gänzlich verboten wären. Gemäss unserer Lesart stellen diese horizontalen und diagonalen Verbindungen nämlich lediglich einen Indikator für die Komplexität der Konzernbeziehungen dar, welchen die FINMA bei ihrer Beurteilung einer allfälligen Limitierung der gruppeninternen Positionen berücksichtigt. Damit dies klarer zum Ausdruck kommt und kein Spielraum für anderweitige Interpretationen besteht, sollte die Formulierung in Rz 11 entsprechend angepasst werden.

Das Kriterium zur Limitierung gruppeninterner Positionen gemäss **Rz 13 (Qualität der konsolidierten Aufsicht)** ist unserer Ansicht nach überflüssig und sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Sollte nämlich ein Institut oder eine untergeordnete Schweizer Gruppe einer Finanzgruppe angehören, welche keiner angemessenen konsolidierten Aufsicht untersteht, so erfüllt sie auch die Anforderungen von Art. 99 Abs. 1 ERV nicht und profitiert daher von Beginn weg nicht von der Ausnahme gemäss diesem Artikel. Eine Einschränkung der Ausnahme gemäss Art. 99 Abs. 2 ERV bzw. dem neuen Rundschreiben ist daher unnötig bzw. gar unmöglich.

In **Rz 14** sollte unseres Erachtens klargestellt werden, dass mit dem „auszulagernden Risiko“ die für die Risikounterlegung „erforderlichen **Eigenmittel**“ gemeint sind. Der Begriff „auszulagerndes Risiko“ ist nicht eindeutig definiert. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Begrenzung auf 100% des CET1 von der bisherigen Praxis der FINMA abweicht.

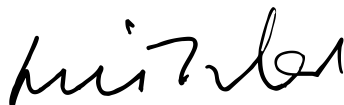
Bezüglich **Rz 17**, letzter Satz, gehen wir davon aus, dass mit der Formulierung „[...] kann die FINMA die **Kreditrisikominderung** [...] nur teilweise oder gar nicht anerkennen“ eine vollständige Anerkennung der Kreditrisikominderung nicht ausgeschlossen werden soll (vgl. „kann“-Formulierung). Es wäre unserer Ansicht nach sinnvoll, dies klarer zum Ausdruck zu bringen, indem der Abschnitt beispielsweise wie folgt formuliert wird: „[...] hat die FINMA die Möglichkeit, die Kreditrisikominderung [...] nur teilweise oder gar nicht anzuerkennen“.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Bemerkungen zum neuen Rundschreiben. Für allfällige Fragen oder für eine vertiefte Erörterung unserer Anliegen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Markus Staub



Christoph Winzeler